

(3) Honorarverträge dürfen nicht abgeschlossen werden

- zur Bearbeitung eines gesamten Forschungsthemas, eines Forschungskomplexes oder anderer komplexer Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik; auch die Aufgliederung einer solchen Aufgabe durch mehrere Honorarverträge mit verschiedenen Auftragnehmern ist unzulässig,
- wenn die Voraussetzungen für den Abschluß von Neuerer- und/oder Realisierungsvereinbarungen vorliegen,
- bei der Einsatzvorbereitung der EDV und Prozeßrechentchnik, wie die Projektierung von elektronischen Datenverarbeitungssystemen und die Erarbeitung bzw. Weiterentwicklung entsprechender Systemunterlagen (Projekte und Programme),
- auf dem Gebiet der bautechnischen Projektierung,
- mit Werkträgern des eigenen Betriebes, wenn die zu erbringende Leistung unter die im Arbeitsvertrag festgelegten Arbeitsaufgaben fällt.

(4) Bei Aufgaben, die dem Geheimnischutz unterliegen, entscheidet der Leiter des Betriebes über die Vergabe der Honorarleistung. Er hat dabei die Einhaltung der in den Bestimmungen zur Sicherung von Staatsgeheimnissen oder anderen Geheimhaltungsvorschriften enthaltenen Anforderungen zu gewährleisten.

(5) Der Abschluß von Honorarverträgen mit freiberuflich Tätigen ist nur zulässig, wenn diese eine entsprechende Gewerbe genehmigung, Berufserlaubnis oder Zulassung besitzen. Diese Regelung gilt nicht für die Ausübung einer nicht ständigen freiberuflichen Tätigkeit durch Werkträger, die aus Altersgründen aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden sind.

(6) Die für Honorarzahungen geplanten Mittel sind nach dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit zu veranlagen. Überschreitungen der Planansätze sind nicht zulässig.

§ 3

Planung und Finanzierung der Honorare

(1) Die für die Zahlung von Honoraren erforderlichen Mittel sind durch die Betriebe zu planen, die Honorarverträge abschließen. Das gilt auch, wenn die Mittel für Honorare nach den Bestimmungen der auftragsgebundenen Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben erstattet werden.

(2) Die für Honorarzahungen erforderlichen Mittel sind sowohl bei der Planung als auch bei der Abrechnung auf den dafür vorgesehenen Konten des Kontenrahmens bzw. innerhalb der Kosten für Wissenschaft und Technik gesondert auszuweisen. Andere Mittel dürfen für Honorarzahungen nicht verwendet werden.

§ 4

Abschluß von Honorarverträgen

(1) Die Honorarverträge sind schriftlich abzuschließen. In Honorarverträgen über Leistungen, die nur durch gemeinsame Tätigkeit mehrerer Auftragnehmer zu erbringen sind, sind die Verantwortung und die Bestimmungen über das Honorar für jeden Auftragnehmer gesondert festzulegen. Jeder Auftragnehmer hat den Vertrag selbst zu unterzeichnen.

(2) Die Leiter der Betriebe haben schriftlich festzulegen, welche verantwortlichen Mitarbeiter des Betriebes zum Abschluß von Honorarverträgen berechtigt sind und wie eine wirksame Kontrolle aller Honorarleistungen sowie die Einhaltung der in der Honorarordnung getroffenen Regelungen im Betrieb gesichert sind. Der Leiter des Betriebes hat den Honorarvertrag selbst abzuschließen, wenn das darin festgelegte Honorar den Betrag von 500 M übersteigt.

(3) Der Abschluß von Honorarverträgen mit Werkträgern eines anderen Betriebes darf nur erfolgen, wenn dafür die schriftliche Zustimmung des Leiters dieses Betriebes vorliegt.

(4) Honorarverträge dürfen nicht abgeschlossen werden, wenn durch die Honorartätigkeit die Erfüllung der durch das Arbeitsverhältnis begründeten Pflichten beeinträchtigt wird. Mit nebenberuflich Tätigen dürfen Honorarleistungen nur bis zu einer Gesamtzeit von jährlich 400 Stunden vereinbart werden. Die Leiter der Betriebe sind berechtigt, unter Berücksichtigung der Interessen des Betriebes und der Werkträgern diese Gesamtzeit zu verkürzen.

§ 5

Inhalt von Honorarverträgen

In den Honorarverträgen sind die Pflichten und Rechte der Vertragspartner zu vereinbaren, insbesondere sind unter Berücksichtigung der konkreten Aufgaben festzulegen:

- die eindeutige Bestimmung des Leistungsgegenstandes einschließlich der Anforderungen an die Qualität sowie Bestimmungen über eventuell erforderliche Rechtsmangelfreiheit,
- der Verwendungszweck sowie Bestimmungen über Befugnisse des Urhebers, die dem Betrieb übertragen werden sollen,
- der Grad der Vertraulichkeit der Arbeiten bzw. Bestimmungen über die Geheimhaltung,
- der Leistungstermin und gegebenenfalls Zwischentermine sowie Bedingungen über die Art und Weise der Erfüllung und der Abnahme der Leistung,
- die Höhe sowie Art und Weise der Zahlung des Honorars,
- die Folgen von Pflichtverletzungen, insbesondere hinsichtlich der Qualität und der Terminerfüllung, die zur Minderung des Honorars führen,
- der Ersatz von Aufwendungen, die mit dem Honorar nicht abgegolten werden, wie z. B. Erstattung von Materialkosten, Reisekosten und Kosten für die Nutzung von Arbeitsmitteln,
- die speziellen Mitwirkungspflichten der Vertragspartner.

§ 6

Höhe der Honorare

(1) Die Festlegung der Höhe der Honorare hat auf der Grundlage von Stundensätzen zu erfolgen. Dabei sind folgende Maßstäbe anzulegen:

- wissenschaftliche Leistungen, die langjährige Berufspraxis, Hochschulqualifikation und hohes schöpferisches Können erfordern bis 15 M
- wissenschaftliche Leistungen, die langjährige Berufspraxis und Hochschulqualifikation erfordern bis 10 M